

## Tarifordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis von. 09.02.2023 über die Festlegung von Elternbeiträgen für die Leistungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge der Gemeinde Ort im Innkreis als Schulerhalter. Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGB1. Nr. 35/1992 i.d.g.F.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Ort im Innkreis mit der Gemeinde Ort im Innkreis als gesetzlichen Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö. Landesregierung eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt wird.

### § 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGB1. 48/4978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr im Zeitraum von Montag bis Donnerstag.

Alle zur GTS angemeldeten Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.

### § 3 Meldepflichten

(1) Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung-Ganztagschule ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich im Zeitraum von 01. April bis 15. Juni des Jahres für das darauffolgende Unterrichtsjahr und im Zeitraum von 01. Dezember bis 15. Jänner des Jahres für das zweite Semester des aktuellen Unterrichtsjahres in der in der Volksschule zu erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(2) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(3) Der Schulerhalter entscheidet bis Ende Juni eines jeden Jahres für das erste Semester, und bis Ende Februar eines jeden Jahres für das zweite Semester über die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(4) Die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

## **§ 4 Anwesenheit**

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.

Die Kinder können regelmäßig entweder vor 13:30, um 14.30 Uhr oder 16.00 Uhr entlassen werden.

Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für ein Fernbleiben des Betreuungsteils (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopäd. Betreuung, usw.) bleiben weiterhin bestehen.

Bei Schichtarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist nach Vorlage einer Bestätigung über die Arbeitszeiten bzw. den Dienstplan ein Entgegenkommen bei den angemeldeten Tagen möglich. Dies wird im Einzelfall von der Gemeinde Ort im Innkreis, nach Stellungnahme durch die Schulleitung geprüft und entschieden.

## **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule wird für 10 geöffnete Monate berechnet und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeiträge gerundet.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bis zum 15. jeden Monats im Nachhinein eingehoben.

(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Mindestbeitrag nachgesehen. Eine Reduzierung ist durch Vorlage einer Arztbestätigung beim Schulerhalter zu beantragen

## **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung wird wie folgt festgesetzt.

a) 1 Stunde wöchentlich	7 Euro
b) 1 Tag wöchentlich	30 Euro
c) 2 Tage wöchentlich	50 Euro
d) 3 Tage wöchentlich	70 Euro
e) 4 Tage wöchentlich	90 Euro

## **§ 7 Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 10 Euro.

## **§ 8 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 90 Euro.

## **§ 9 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30% und für jedes weitere Kind in der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ein Abschlag von 50% festgesetzt.

## **§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
3. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Elternteils.

(2) Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule von jeder Verhinderung unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen.

## § 11

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 10 Euro pro Semester eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Terminvereinbarung in der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule eingesehen werden.

## § 12

### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 7, der Höchstbeitrag gemäß § 8 und der Materialbeitrag gemäß § 12 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres, erstmals zu Beginn des Unterrichtsjahres 2023/24.

## § 13

### Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

## § 14

### Fälligkeit

Die Beiträge werden mit dem 15. Des Folgemonats fällig.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen inkl. Änderungen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler



angeschlagen am: 10.02.2023 VW

abgenommen am: 24.02.2023 VW